



6. Juni 2002

Abwasserentsorgungsreglement (AWER)

Erlass Nr. 8

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen,
gestützt auf*

Rechtsgrundlagen

- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 06. Juni 2000
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- die Baugesetzgebung
sowie
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben /
Definitionen

Art. 1¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Mit den in diesem Reglement als öffentliche Leitungen bezeichneten Abwasserleitungen und -anlagen werden die gemeindeeigenen Leitungen und -anlagen nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) von 1969 beziehungsweise dem neu zu erstellenden generellen Entwässerungsplan (GEP) verstanden, nicht aber die altrechtlichen Privatleitungen.

³ Die Gemeinde projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind die Leitungen und Anlagen des ARA-Verbandes.

⁴ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbaukommission.

Rechte und Pflichten der
Tiefbaukommission

² Die Tiefbaukommission ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Befugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplanes und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle und Anschlusskontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- g die Kontrolle des Unterhaltes und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdüngeranlagen;
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Entwässerungsplan

Art. 3¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP) von 1969.

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

- Kataster**
- Art. 4**¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf.
- Erschliessung**
- Art. 5**¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- öffentlich**
- ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- privat**
- ³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer durch die Grundeigentümer unter der Aufsicht der Tiefbaukommission.
- Öffentliche Leitungen**
- Art. 6**¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Detailerschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
- Hausanschlussleitungen**
- Art. 7**¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe¹ mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame, private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Einträge in den Leitungskatasterplänen.
- ³ Die als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellenden Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt, oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben den Grundeigentümern zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Die Auflage von Leitungsplänen ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Verfahrensvorschriften für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall über Abweichungen entscheiden.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes zur oder das Überbauen einer öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung der Tiefbaukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümer eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks trägt die Kosten der Verlegung, um die sie bzw. er ersucht oder sie sonstwie verursacht. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung mittels
Verfügungen

Art. 12¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14¹ Im Bereich der öffentlichen und der privaten, jedoch öffentlichen Zwecken dienenden Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen in dem Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung der
schädlichen Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, müssen auf Kosten der Verursacher anderweitig entsorgt oder vor der Einleitung in die Kanalisation separat vorbehandelt werden. Die Vorbehandlungsverfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Allgemeine Grundsätze
der Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 16¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Die Tiefbaukommission kann zur Vervollständigung der Baugesuchsakten Zustandsberichte, Kanal-TV-Aufnahmen und dergleichen von bestehenden Privatleitungen einfordern.

³ Separierung von Regen- und Reinabwasser

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind zu versickern. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser im Trenn- oder Mischsystem sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen, sofern erforderlich.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitung eingeleitet werden, gilt Abs. 6 hienach.

⁴ Im Trennsystem sind die verschmutzten und unbelasteten Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation / ARA einzuleiten. Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die separaten Entwässerungsleitungen einzuleiten.

Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

⁵ Falls nicht versickert werden kann, ist das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis zum ersten Kontrollschacht immer voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die Tiefbaukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie und wo die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen. Häusliches Abwasser ist in der Regel an die ARA anzuschliessen. Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit erhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind in die Jauchegrube einzuleiten. Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Die Tiefbaukommission kann bei begründetem Verdacht auf Undichtheit jederzeit eine Kontrolle anordnen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzabwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln. Bei Gastgewerbebetrieben mit fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheider einzubauen.

¹² Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur an dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, zum Beispiel Leitungen und Versickerungsanlagen, sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

³ Fehlt das Gefälle, muss das Abwasser gepumpt werden.

⁴ Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

⁵ Die Anschlussleitungen sind an Kontrollschächte anzuschliessen. Über Ausnahmen befindet die Tiefbaukommission.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Tiefbaukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Tiefbaukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Privaten werden nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Tiefbaukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Tiefbaukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in der Dimensionierung der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen, stark salzhaltige Flüssigkeiten
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

- Rückstände aus Abwasseranlagen **Art. 25**¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- ² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwendet werden.
- Haftung für Schäden **Art. 26**¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.
- Unterhalt und Reinigung **Art. 27**¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

- Finanzierung der Abwasserentsorgung **Art. 28**¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Abwassergebührenreglement (AWGR)
 - die Höhe der Anschlussgebühren
 - den Rahmentarif für wiederkehrende Gebühren.
- b) der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission in einer separaten Abwassergebührenverordnung (AWGV)
 - die wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwandes

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwände für den Betrieb und Unterhalt, die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 Kantonales Gewässerschutz Gesetz (KGSchG) betragen pro Jahr

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang 1).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die Differenz der Anzahl Belastungswerte zwischen dem alten und dem neuen Gebäude geschuldet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (als Wiederaufbau gilt ein wesensglei-

cher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle).

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung un- aufgefördert zu melden.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang 1). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.²

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Grundgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen.

⁴ Für Wohnliegenschaften wird die Verbrauchsgebühr gemäss Richtwert VSA in m³ / Einwohner erhoben (siehe Anhang 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr).

⁵ Für Industrie-, Gewerbe-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbetriebe erfolgt die Berechnung der Verbrauchsgebühr nach Einwohnergleichwerten gemäss den Richtlinien des VSA (siehe Anhang 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr).

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA / FES-Richtlinie) erhoben.

⁷ Änderungen infolge Um- und Erweiterungsbauten oder Nutzungsänderungen werden auf den 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

⁸ Die Erhebung der jährlichen Gebühren bei Neubauten erfolgt anteil mässig ab Bezugsbereitschaft der Wohnbaute oder der Betriebsbereitschaft der Baute und Anlage.

⁹ Kann eine Baute infolge Um- und Erweiterungsbauten, deren Bautätigkeit mehr als ein halbes Jahr dauert, nicht bewohnt werden, kann auf schriftliches Gesuch hin bei der Tiefbaukommission eine Reduktion der jährlichen Gebühren verlangt werden.

¹⁰ Die Gemeinde räumt die Möglichkeit ein, die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls zu erheben. In diesem Fall wird der Abwasseranfall dem Wasserverbrauch gleichgesetzt und mittels Wasserzähler ermittelt.

² Weitere zulässige Bemessungsgrundlagen: vgl. Artikel 33 Absatz 2 KGV

¹¹ Bezüglich Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt, Standort und Zugänglichkeit, Technische Vorschriften, Haftung und Beschädigung sowie Revision und Störungen der Wasserzähler wird auf das Reglement für die Wasserversorgung Meiringen der Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen verwiesen.

¹² Wird der Abwasseranfall mittels Wasserzähler erhoben, muss diese Erhebungsart beibehalten werden.

Fälligkeit, Akontozahlung und Zahlungsfrist

Art. 32 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Januar fällig. Es können Teilrechnungen gestellt werden, welche sich auf die erhobene Gebührenrechnung des Vorjahres abstützen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 33 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins sowie die Inkassogebühr geschuldet. Der Verzugszins wird auf Antrag der Finanzverwaltung durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung etc.) unterbrochen.

Gebührenpflicht

Art. 34 ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 35** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Buss- und Strafbestimmungen **Art. 36**¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement (AWER) sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- im Einzelfall bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und der eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 37**¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen **Art. 38**¹ Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

² Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze).

³ Gebühren für die Entsorgung von Regen- und Oberflächenwasser werden erst separat erhoben, wenn die dazu notwendigen Grundlagen vorliegen.

Inkrafttreten **Art. 39**¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Abwasserentsorgungsreglementes werden alle früheren Vorschriften der Gemeinde zur Abwasserentsorgung aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 17.11.1977.

Anhang 1

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird

Apparate / Armaturen Normalinstallationen	A	Anzahl pro Stockwerk							Anzahl total	BW pro Anschluss	BW Total	
	B	UG	EG	1.OG	2.OG	3.OG						
Hausinstallationen	N											
Spülbecken (Küche)											2	
Geschirrspülmaschine											2	
Lavabo											1	
Duschbatterie											3	
Badebatterie											4	
Spülkasten (WC-/Pissoir)											1	
Bidet											1	
Waschautomat											4	
Ausgussbecken / Waschtrog											2	
Installationen in Gemeinschaftsräumen 1)		Ja				Nein						
Garten / Umgebung												
Gartenventil 2)											0/5	
Garageventil 3)											5	
Bassin mit festem Kanalisationsanschluss											5	
Autoeinstellhalle ohne Waschplatz 1)		Ja				Nein						
Autoeinstellhalle mit Waschplatz 1)		Ja				Nein						
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l./min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW		
Laufender Brunnen 2)										=		
										6.l./min		
Total Belastungswerte (A + B + N)												
abzüglich davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung
T = Total

B = Bestehend
U = Umrechnung

N = Neuinstallation

- 1) = Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften
- 2) = Wasserverbrauchsstellen, deren Abwasser nicht in die Kanalisation / ARA abgeleitet werden, sind nicht anzugeben.
- 3) = Bei Garageventilen muss das Abwasser zwingend der Kanalisation zugeführt werden.

Anhang 2

Berechnung der Verbrauchsgebühr

¹ Wohnbauten

Pro Tag und Einwohner wird eine Abwasserproduktion von 175 l angenommen (Richtwert VSA). Dies entspricht pro Jahr und Einwohner einer Abwassermenge von 63,8m³.

Die Berechnung der Anzahl Einwohner basiert auf dem Register der Einwohner- und Fremdenkontrolle. Massgebend sind **alle** angemeldeten Einwohner per Stichtag 01. Januar.

² Gastwirtschaftsbetriebe

Die Berechnung erfolgt nach den Einwohnergleichwerten. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte berechnet sich wie folgt:

a) Hotels:

1 Hotelbett entspricht	1 Einwohnergleichwert
2 Angestelltenbetten entsprechen	1 Einwohnergleichwert

Wohnungen im Hotel berechnen sich gemäss Ziffer 1 (Wohnbauten) hievor.

b) Restaurants / Barbetriebe:

- Gaststuben	3 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
- Gartenwirtschaft	20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
- Säle	20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert

c) Hotel mit öffentlichem Restaurationsbetrieb

Die Anzahl der Einwohnergleichwerte wird in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze nach Bst. a und b hievor ermittelt.

d) Massenlager (sechs oder mehr Schlafplätze pro Raum)

2 Schlafplätze entsprechen	1 Einwohnergleichwert
----------------------------	-----------------------

³ Gewerbe- und Industriebauten

Die Berechnung erfolgt nach den Einwohnergleichwerten. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte berechnet sich wie folgt:

Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser)

- ohne Wohlfahrtseinrichtung	3 Angestellte	1 Einwohnergleichwert
- mit Wohlfahrtseinrichtung	2 Angestellte	1 Einwohnergleichwert

⁴ Wohn- und Geschäftshäuser

Die Berechnung erfolgt in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze nach Abs. 1 und 3 hievor ermittelt.

⁵ Campingplätze

Besitzer von Campingplätzen, auf welchen Zelte, Wohnwagen, Wohnheime und dergleichen aufgestellt werden, entrichten eine Anschlussgebühr von 60 – 100 Einwohnergleichwerten pro Hektare der für diesen Zweck verfügbaren Nutzfläche. Die Einwohnergleichwerte werden auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgelegt.

6 Schwimm- und Hallenbäder

Die Gebühr für Schwimm- und Hallenbäder beträgt 0,1 Einwohnergleichwert pro 1 m³ Bassinhalt.

7 Spitäler und Pflegeanstalten

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

1 Bett entspricht 2 Einwohnergleichwerten

8 Kirchen

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

10 Sitzplätze entsprechen 1 Einwohnergleichwert

9 Militärunterkünfte

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten entsprechend Abs. 2 Bst. d hievor.

2 Schlafplätze entsprechen 1 Einwohnergleichwert

10 Kino

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

40 Sitzplätze entsprechen 1 Einwohnergleichwert

11 Schulhäuser und Turnhallen

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

- Schulhäuser	4 Schüler	1 Einwohnergleichwert
- Turnhallen	15 m ² Hallenfläche	1 Einwohnergleichwert

12 Autoeinstellräume/Garagen

Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

a) ohne Waschanlage	1 Autoabstellplatz entspricht	0,2 Einwohnergleichwerten
b) mit Waschanlage	1 Autoabstellplatz entspricht	0,4 Einwohnergleichwerten

13 Spezielle Abwasseranfallstellen

Bei speziellen Abwasseranfallstellen wie öffentlichen Toilettenanlagen, Schlachtlokalen, gewerblicher Tierhaltung, Milchsammelstellen, Molkereien, Autowaschanlagen usw. wird die Gebühr entsprechend den geschätzten Einwohnergleichwerten, gestützt auf die Leitsätze des VSA, auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgesetzt.

Anhang 3

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben/Definitionen
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerungsplan
- Art. 4 Kataster
- Art. 5 Erschliessung
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung mittels Verfügungen

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung der schädlichen Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 32 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 34 Gebührenpflicht
- Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 36 Buss- und Strafbestimmungen
- Art. 37 Rechtspflege
- Art. 38 Übergangsbestimmungen
- Art. 39 Inkrafttreten

ANHÄNGE

- Anhang 1 Installationsanzeige
- Anhang 2 Berechnung der Verbrauchsgebühr
- Anhang 3 Abkürzungen

Dazugehörige Erlasse:

ABWASSERGEBÜHRENREGLEMENT (AWGR) ERLASS Nr. 8a vom 5.12.2002

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten

ABWASSERGEBÜHRENVERORDNUNG (AWGV) ERLASS Nr. 8b vom 3.12.2002

- Art. 1 Wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 2 Wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 3 Inkrafttreten

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 6. Juni 2002

Meiringen, 11. Dezember 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



J.-P. Sidler



St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2002 bis 6. Juni 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom Freitag, 26. April 2002 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Reglementes per 1. Januar 2003 wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 13. Dezember 2002 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 16. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber



St. A. Tschümperlin